zur Kenninisnahme, und in so fern bas Reichs-Interese babei betheiligt ift, zur Bestätigung vorzulegen. §. 11. Der Kaifer beruft und schließt ben Keichstag; er hat bas Recht, bas Volkhaus aufzulösen. §. 12. Der Kaifer hat bas Necht des Geseyvorschlages. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigeu Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichs-Gesetze und erläßt die zur Bollziehung derselben nöthigen Berordnungen. §. 13. In Strassachen, welche zur Juständigkeit des Reichs-Gerichtes gehören, hat der Kaifer das Recht der Beanadigung und Strasmilderung, so wie der Amnestirung. Das Berbot der Einleitung oder Kortsekung einer einzelnen Untersuchung kann Becht der Beqnadigung und Strafmilberung, so wie der Amnestirung. Das Berbot der Einleitung ober Fortsetzung einer einzelnen Untersuchung fann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen. Zu Gunften eines wegen seiner Amtshandlungen verurthilten Reichs-Ministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilberung nur dann ausüben, wenn daszenige haus, von welchem die Anklage ausgegangen ift, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landes-Ministern steht ihm solches Recht nicht zu. §. 14. Dem Kaiser liegt die Mahrung des Reichsfriedens ob. §. 15.

* Rurbeffen. - Uns ift es ergangen wie unschönen Menschen, die doch immer noch irgend eine Kleinigkeit an sich zu bemerken meinten, wodurch sie sich vor Anderen auszeichneten; und so weit meine Ersabrung geht, hat auch Jeder einen eigenthumslichen Borzug, sei es auch nur eine schöne Nasenspike, einen reihenden Mundwinkel oder einen niedlichen Finger. Bir Kursbeffen ruhmten uns. Euch Preußen gegenüber, unserer freifinnigen beffen rühmten uns. Euch Preußen gegenüber, Berfaffung, die wir in dem gepriesenen Jahr 1830 erfampft hatten. Aber troß der Constitution hatten wir einen Absolutismus, der nicht leicht irgendwo seines Gleichen finden wird. Da ihr Preußen nun eine Conftitution erhalten habt, welche über unfere binausragt, so ist uns das Rühmen unfrer papiernen Freisinnig-feit vergangen, und wir fühlen recht das Glend eines fleinen Staates. Es versteht sich gang von felbft, daß wir uns aus diesen Jammer beraussehnen und als Glied eines großen Ganzen unser Berg und unfern Gefichtfreis zu erweitern wunschen. Wie wir Beffen, so sollten alle Ländchen mit ihrer verknöcherten oder höl= zernen Kleinstädterei die Einheit unsers deutschen Landes begehren und an seiner Spize Ein mächtiges Haupt, (natürlich aus dem Hause Hohenzollern). Dieß unser Streben, aus der politischen Nullität uns zu erheben, wird hoffentlich jeder lebendige Mensch

Vom Main, 30. Dec. Sicherm Vernehmen nach hat fich jest, außer dem Könige von Burtemberg, auch der Herzog von Naffau für die Preußische Erbkaiserwürde erklärt. — Ebenso be-

Nahall sur die Preußsche Etvlasserbitte ettlat. — Evens der richtet der "Korresp. von u. für Deutschl." aus Nürnberg: Der Bürger-Verein für Freiheit und Ordnung hat in seiner gestrigen Versammlung den Beschluß gefaßt, sich an den fränkischen con-stitutionellen Kreis-Verein zu wenden, damit in möglichster Bälde eine gemeinsame Eingabe aller constitutionellen Vereine Frankens an die Krone erzielt werde, worin das Befremden ausgesprochen wird, welches die neueste Minister-Arisis im Lande erregt habe. Es soll darin gesagt werden, daß auch die constitutionellen Bereine augenblicklich in die entschiedenste Opposition gegen die Regierung treten mußten, fo wie es den Anschein bekomme, daß man auf

reactionare Magregeln denke, mit andern Worten, daß man fich den Beschlüffen der Majorität der National-Bersammlung nicht fügen und die Marg - Errungenschaften nicht in voller Ausdehnung

verwirklichen wolle. * Bon ber Wefer. — Das Landchen Kurheffen ift feit einigen Wochen in Spannung über seine fünf Minister. Wer Bernunft hat, wundert sich, daß wir (so etwa 700,000 Seelen) fünf Minister ernähren. Dazu haben wir einen Laudtag, der sehr wichtig thut. Aber der Mai dieses Jahres hat alle deutsche Landchen an Frankfurt gebunden, und die nachste Zeit des neuen Jahres wird ims an das Reichsoberhaupt weisen, um uns aus unfrer lächerlichen Wichtigthuerei zu erlösen. — Die Freunde und Freundinnen des jegigen Ministeriums fabriciren Bertranens Abreffen: das neue Bablgeset nämlich, welches der gute, wohlmeinende Di-nifter Eberhard dem Landtage vorgelegt hatte, wurde bei ent-

schiedener Minderheit der Unhanger verworfen; ein Schidfal, mel= ches dem Gesethorichlag mit vollstem Rechte geworden ift: er ift unendlich weniger freifinnig und volfsthumlich, als das Preußische Gefet über die Landtagswahlen. Run meint man, das jegige Gefet über die Landtagsmahlen. Ministerium musse abtreten, wie solches in England geschehen muß. Kurhessen und England! 218 die Badische Kammer weiland so großmächtig that, als muffe sie mit ihrer freisinnigen Bucht die Welt aus den Angeln heben, damals haben die politischen Blätter Englands sich mit Lachen und Scherzen über die Badischen Welt= fturmer ein Gutchen gethan; ein Glud, daß wir den Englandern so gut wie gang unbefannt find. — Soll ich meine Meinung aussprechen, so muß ich offen bekennen: es ist ein Ungluck fur unser Eandchen, wenn das Ministerium abtritt, und ein eben so großes Unglud, wenn daffelbe bleibt: papierne, halb freifinnige Gefete hat uns das Jahr 1848 in Gulle und Fulle gebracht. Aber, aber, Gefete machen das Glud eines Landes nicht aus, sonft mare Deutschland das gludlichste Land der Welt; der Mensch, der lebendige, ven Rechtschaffenheit durchdrungene, von tugendhafter Sitte geleitete, das Leben und die Menschen fennende, der von fraftigem, frischen Willen angetriebene Mensch, gestützt auf gute Gesetze, hat neu belebende Kraft. Belebende Kraft haben alle unsere fünf Minister nicht; und das papierne Wohlmeinen des gronen Tisches hat nur einschläfernde Wirkung. Man nennt doch unsere Minister liberal; schöpferisch liberal und phrasenhaft liberal ist wohl zweierslei, und darum sind unsere Gesetze aus neuester Zeit meistens todtgeborne Rinder.

Mainz, 30. Dec. Go eben erhalten wir die traurige Botschaft, daß unser hochwürdigster Bischof und geistlicher Bater, Bert Petrus Leopold Kaiser, heute Morgen um 10 Uhr verschieden Der hochwurdigste Berr war schon langere Zeit leidend und auf den Tod vorbereitet; daß derfelbe aber so schnell erfolgen wurde, erwartete Niemand. Der Verstorbene war sechszig Jahre alt; dreizehn Jahre hindurch (seit 1835) hat er auf dem bischof= lichen Stuhl gesessen. Nur etwa acht Tage hat er das Bett hüten mussen. Zu Ansang der vorigen Woche ist er zuletzt ausgegangen, wo er im Dom der Predigt des Pfarrers v. Ketteler beiwohnte und Tags darauf diesem Geistlichen, der hier noch in aller Munde ist, einen Besuch machte. Vor neun Tagen hoot in seiner Hauskapelle — vier junge Geistliche ordinirt. Schon lange aber hatte er an großer Schwäche gelitten, auch gar wenig genossen, so daß man sich wunderte, wie es hinreichen könne, ihn zu erhaleten. Ich höre, daß er zulet Brustwassersucht gehabt habe; auch sei eine Hirnauflösung hinzugekommen. — Wie man sich denken kann, ift schon jest davon die Rede, wer wohl sein Nachkolger sein werde. Zwei Namen sind es, die man dabei nennen hört: Herr Domcapitular Lennig und Herr Pfarrer Ketteler. B. M.

Ueber Aufhebung der bauerlichen Erbfolge in Westphalen.

Bie in hiefiger Gegend, so in den übrigen Theilen der jegi-gen Provinz Bestfalen wurden die Bauerngüter nach besondern Gesetzen und Herkommen (Erbfolgeordnung) vererbt. Darnach wurden die Bauerngüter, wenn der Hof ledig geworden war, nicht unter die Hofeskinder oder andern Erben vertheilt. Einer derselben (Anerbe) überkam das väterliche Erbe ungetheilt; die übrigen erhielten Abfindungen in Geld (Brautschäße) und eine Ausrüstung. Die Höfe wurden auf diese Weise von Alters ber abgerundet und ungetheilt erhalten. Mit der Einführung der französischen Gesetze (1808) verlor diese hergebrachte Erhölgeords nung ihre Geltung. Als nach Auflösung des Königreichs Bestfalen die Preuß. Gesetzebung wieder eingeführt war (1815), wurde im Gesetze vom 21. April 1825, wodurch die zerrütteten Rechtsverhaltniffe zwischen Gutsberrn und Bauern geordnet werden follten, S. 37. die alte Erbfolgeordnung für diejenigen bäuerlichen Besthungen wieder gestellt, welche dem Heimfallsrechte noch unterworfen waren. Für diejenigen Bauerngüter, welche von dem gutsherrlichen Berbande frei waren, galten jest die Erbgesete Des Preuß. Allg. Landrechts, wonach Theilung unter mehreren Erben stattsindet, wenn ein Anderes durch Berträge oder Testament nicht bestimmt ift. Für diese freien Bauerngüter wurde durch das Gesetz vom 13. Juli 1836 eine neue Erbfolge angeordnet, während die alte Erbfolgeordnung für die dem heimfallsrechte unterworfenen Bauerngüter hestehen blieb Bauernguter befteben blieb.

Durch die Berordnung vom 18. December v. J. ift das Gefetz vom 13. Juli 1836 nebst dem §. 37 des Gesetzes vom 21. April 1825 wieder aufgehoben. Demnach giebt es fur die Bauernguter feine besondere Erbfolgeordnung mehr und folglich auch fein Anerbenrecht und was damit zusammen hangt. Jedes Hofes-Kind ist mit den übrigen gleichberecht. Die Bauerngüter kommen nach den für sie jetzt geltenden Bestimmungen des Allg. Landrechts unter den Erben zur Theilung. Wir halten es für Pflicht, die Bauern, welche ihr Gut nach der alten guten Ordnung ungetheilt erhalten wissen wollen, darauf aufmerkam zu